

Beschlussempfehlung und Bericht

des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 18/3693 (neu) –

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Assoziierungsabkommen vom 21. März 2014 und vom 27. Juni 2014 zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits

A. Problem

Seit Inkrafttreten des ursprünglich für einen Zeitraum von zehn Jahren abgeschlossenen Partnerschafts- und Kooperationsabkommens am 1. März 1998 (BGBl. 1997 II S. 268, 269; 2001 II S. 37) haben sich die vielfältigen engen historischen, kulturellen, politischen, wirtschaftlichen sowie sozialen Bindungen zwischen der Europäischen Union (EU) und der Ukraine fortschreitend intensiviert. Die EU und die Ukraine bekräftigten infolgedessen auf dem EU-Ukraine-Gipfel 2006 in Helsinki ihr gemeinsames Ziel, diesen Prozess im gegenseitigen Interesse mit dem Ziel weiter voranzubringen, ein neues vertieftes Abkommen, das ein qualitativ höheres Niveau im europäisch-ukrainischen Verhältnis erreichen sollte, abzuschließen.

Das vorliegende Assoziierungsabkommen ist Ausdruck dieses Willens der Vertragsparteien, den politischen Dialog einschließlich außen- und sicherheitspolitischer Fragen sowie interner institutioneller und sozioökonomischer Reformen sowie die wirtschaftliche Zusammenarbeit auf allen Gebieten, die von gegenseitigem Interesse sind, auszuweiten. Mit dem Abkommen soll einerseits die Beachtung der Wertvorstellungen der EU hinsichtlich Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in der Ukraine gefördert werden, welche einen zentralen Bestandteil der Europäischen Nachbarschaftspolitik darstellen. Andererseits wird eine nachhaltige Anhebung der Wirtschaftsentwicklung durch Liberalisierung und Intensivierung von Handel und Investitionstätigkeit der Europäischen Union und der Ukraine angestrebt.

Damit einhergehend bezweckt die sukzessive und umfängliche Angleichung ukrainischer Rechtsvorschriften an Normen der Europäischen Union eine gerechte, soziale, nachhaltige und ökologische Entwicklung der Ukraine. Das Abkommen stellt somit einen weiteren wesentlichen Schritt zum Ausbau der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen der EU und der Ukraine dar und trägt zudem erheblich zur Stärkung der regionalen Integration bei.

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits durch die Bundesrepublik Deutschland geschaffen werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3693 (neu) unverändert anzunehmen.

Berlin, den 18. März 2015

Der Auswärtige Ausschuss

Dr. Norbert Röttgen
Vorsitzender

Karl-Georg Wellmann
Berichterstatter

Franz Thönnes
Berichterstatter

Wolfgang Gehrcke
Berichterstatter

Omid Nouripour
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Karl-Georg Wellmann, Franz Thönnies, Wolfgang Gehrcke und Omid Nouripour

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/3693 (neu)** in seiner 80. Sitzung am 16. Januar 2015 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Auswärtigen Ausschuss, zur Mitberatung dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Seit Inkrafttreten des ursprünglich für einen Zeitraum von zehn Jahren abgeschlossenen Partnerschafts- und Kooperationsabkommens am 1. März 1998 (BGBl. 1997 II S. 268, 269; 2001 II S. 37) haben sich die vielfältigen engen historischen, kulturellen, politischen, wirtschaftlichen sowie sozialen Bindungen zwischen der Europäischen Union (EU) und der Ukraine fortschreitend intensiviert. Die EU und die Ukraine bekräftigten infolgedessen auf dem EU-Ukraine-Gipfel 2006 in Helsinki ihr gemeinsames Ziel, diesen Prozess im gegenseitigen Interesse mit dem Ziel weiter voranzubringen, ein neues vertieftes Abkommen, das ein qualitativ höheres Niveau im europäisch-ukrainischen Verhältnis erreichen sollte, abzuschließen.

Das vorliegende Assoziierungsabkommen ist Ausdruck dieses Willens der Vertragsparteien, den politischen Dialog einschließlich außen- und sicherheitspolitischer Fragen sowie interner institutioneller und sozioökonomischer Reformen sowie die wirtschaftliche Zusammenarbeit auf allen Gebieten, die von gegenseitigem Interesse sind, auszuweiten. Mit dem Abkommen soll einerseits die Beachtung der Wertvorstellungen der EU hinsichtlich Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in der Ukraine gefördert werden, welche einen zentralen Bestandteil der Europäischen Nachbarschaftspolitik darstellen. Andererseits wird eine nachhaltige Anhebung der Wirtschaftsentwicklung durch Liberalisierung und Intensivierung von Handel und Investitionstätigkeit der Europäischen Union und der Ukraine angestrebt.

Damit einhergehend bezweckt die sukzessive und umfängliche Angleichung ukrainischer Rechtsvorschriften an Normen der Europäischen Union eine gerechte, soziale, nachhaltige und ökologische Entwicklung der Ukraine. Das Abkommen stellt somit einen weiteren wesentlichen Schritt zum Ausbau der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen der EU und der Ukraine dar und trägt zudem erheblich zur Stärkung der regionalen Integration bei.

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits durch die Bundesrepublik Deutschland geschaffen werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3693 (neu) in seiner 45. Sitzung am 18. März 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3693 (neu) in seiner 30. Sitzung am 18. März 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Auswärtige Ausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3693 (neu) in seiner 37. Sitzung am 18. März 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme.

Berlin, den 18. März 2015

Karl-Georg Wellmann
Berichtersteller

Franz Thönnnes
Berichtersteller

Wolfgang Gehrcke
Berichtersteller

Omid Nouripour
Berichtersteller

